Anhang 3 (zu § 26 Abs. 1 lit. b)

- Heizgeräte dürfen unter den Prüfbedingungen des Anhanges 4 bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl unter Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Einzelraumheizgeräte:

	Mindestwirkungsgrad in %
Ortsfest gesetzte Öfen	80
Ortsfest gesetzte Herde	72
Herde für flüssige und gasförmige Brennstoffe	73

2. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75